

Kaminfegerverordnung

Änderung vom 2. Mai 2007

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Die Kaminfegerverordnung vom 7. Januar 1991 ¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 8

Der Kaminfeger hat allfällige Mängel der Feuerungsanlagen und der Kamine der zuständigen Brandschutzbehörde (Gemeinderat bzw. Aargauische Gebäudeversicherung) schriftlich zu melden.

§ 9

Die Aargauische Gebäudeversicherung führt Instruktionkurse für die Kaminfeger durch. Sie kann den Besuch dieser Veranstaltungen für die Kaminfeger und deren Angestellte obligatorisch erklären.

II.

Diese Änderung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Aarau, 2. Mai 2007

Regierungsrat Aargau

Landammann
HASLER

Staatsschreiber
DR. GRÜNENFELDER